

VII ZR 155/57

2338 044

Verkündet
am 11. Dezember 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. und Architekten Gottfried D., V.,
C., A.-Str.,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die Stadt Sch., vertreten durch den Oberbürgermeister,
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und
Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg
vom 31. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des am 11. Februar 1957 in dieser Sache verkündeten Urteils des erkennenden Senats - VII ZR 263/56 - verwiesen. Durch dieses Urteil war das Urteil des Oberlandesgerichts vom 21. Oktober 1955 aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

In dem weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht haben die Parteien im wesentlichen ihren früheren Sachvortrag wiederholt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederum zurückgewiesen.

Mit seiner erneuten Revision verfolgt der Kläger die geltendgemachten Klagansprüche weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht hat die in § 3 Ziff. 2 des Architektenvertrages vom 14. Juni 1950 enthaltene Gleitklausel wiederum dahin ausgelegt, daß unter dem "Umfang des Werkes", dessen Änderung eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalhonorars bewirken soll, nicht die Baukosten, sondern die räumlichen Ausmaße des

Werkes zu verstehen sind. Diese Auslegung läßt, wie der Senat bereits in seinem ersten Urteil ausgeführt hat, keinen Rechtsfehler erkennen.

Daß der Gebührenausschuß des Kreisverbandes München, Ober- und Niederbayern des Bundes Deutscher Architekten, worauf die Revision hinweist, in seiner Äußerung vom 22. September 1955 den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat, ist unerheblich. Hier kommt es auf den erklärten Willen der Parteien an (vgl. erstes Revisionsurteil S. 4).

2.) Zur Auslegung des Begriffs der "Leistungen des Architekten", deren Änderung nach der Gleitklausel ebenfalls eine Änderung des Honorars zur Folge haben soll, hat der erkennende Senat in seinem ersten Urteil es für erforderlich erachtet, daß ermittelt wird, welchen Einfluß die auf Wunsch der Beklagten erfolgten nachträglichen Änderungen des Bauplans auf die Höhe des Architektenhonorars des Klägers haben. Dabei hat der Senat darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des § 3 Abs. 2 des Architektenvertrages nicht dazu zwingt, den Begriff der "Leistung" in dem engen Sinne auszulegen, wie er sich aus § 2 des Vertrages ergibt, daß vielmehr auch in den vom Kläger entworfenen und durchgeführten nachträglichen Umgestaltungen des Schulbaues eine Änderung der "Leistungen des Architekten" erblickt werden könne. Unter Beachtung dieser Meinung hat das Berufungsgericht die Gleitklausel erneut ausgelegt. Dabei ist es abermals zu der Feststellung gelangt, daß unter den "Leistungen des Architekten" im Sinne des § 3 Ziff. 2 Satz 2 nur die im § 2 des Vertrags einzeln aufgezählte Leistungen zu verstehen sind und daß diese sich nachträglich nicht geändert haben.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als PDF-Datei nach § 33 StGB strafbar.

Wie bereits im ersten Revisionsurteil (S. 6 und 7) ausgeführt ist, können im Revisionsrechtszug die Feststellungen des Tatrichters über den Inhalt der hier auszulegenden individuellen Vereinbarung nur darauf geprüft werden, ob gegen gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder - soweit ausdrücklich gerügt - gegen Verfahrensvorschriften verstossen worden ist. Derartige Verstösse sind hier nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat bei der Auslegung den Wortlaut des Vertrages, den Vertragszweck sowie die Vorstellungen der Parteien beim Vertragsschluß berücksichtigt; es hat ferner geprüft, ob das Ergebnis seiner Auslegung gegen Treu und Glauben verstosse und dies verneint. Damit hat es die für die Vertragsauslegung entscheidenden Gesichtspunkte beachtet. Seine Ausführungen im einzelnen lassen auch keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Das Berufungsgericht würde in dem vom erkennenden Senat im ersten Revisionsurteil angeführten Fall, daß der Bauplan der Schule ohne Änderung der GröÙe des umbauten Raumes auf Wunsch der Beklagten grundlegend umgestaltet worden wäre, den Kläger nicht an das vereinbarte Pauschalhonorar für gebunden erachten. Die Begründung des Berufungsgerichts zur Lösung dieses "extremen Falles" ist rechtlich vertretbar; näher braucht dies nicht erörtert zu werden, da ein solcher Fall hier nicht zur Entscheidung steht. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil lassen jedenfalls erkennen, daß das Berufungsgericht bei Ermittlung der Tragweite und der Grenzen der Gleitklausel keine wesentlichen Umstände außer acht gelassen hat.

b) Das Berufungsgericht hat auch nicht bei der Auslegung des Vertrags die Vorstellungen der Parteien bei Vertragsabschluß überbewertet, sondern zutreffend auf den

erklärten Willen der Parteien abgestellt. Den Vorstellungen der Parteien hat es nur bei der Erörterung Gewicht beigelegt, ob etwa die Parteien übereinstimmend etwas anderes gewollt als erklärt haben (*falsa demonstratio*). Das hat es verneint. Es war berechtigt, als Besonderheit des Falles entscheidend zu berücksichtigen, daß die in § 2 des Vertrags vereinbarten Architektenleistungen nur einen Teil der normalen Architektenleistungen ohne die örtliche Bauführung ausmachten, der übrige Teil der Architektenleistungen aber von dem Bauamt der Beklagten selbst ausgeführt werden sollten. Insgesamt kann dem Berufungsgericht aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, wenn es dem Begriff der "Leistungen des Architekten" im Rahmen des § 3 die gleiche Bedeutung beimißt, wie in § 2 des Vertrags.

II.

Das Beweiserbieten des Klägers in seinem nachgereichten Schriftsatz vom 17. April 1957, der Bürgermeister Dr. Schön habe anlässlich der Einweihung der Schule ihm gegenüber die Ansicht vertreten, die von der Beklagten freiwillig nachgezahlt 2.000,— DM seien als Entgelt für den erst nach der Währungsreform verwendeten Vorwurf des Klägers zu betrachten, mußte das Berufungsgericht nicht berücksichtigen. Nach der unwidersprochengebliebenen und offenbar gerichtsbekannten Behauptung der Beklagten im Schriftsatz vom 16. Mai 1957 (S. 6), war der als Zeuge benannte Bürgermeister S. der Beklagten bereits Ende März 1957 verstorben. Zudem brauchte das Berufungsgericht die Behauptung, der Bürgermeister S. habe anlässlich der Einweihung der Schule die Meinung

geäußert, der Kläger könne für den vor der Währungsumstellung angefertigten Vorentwurf noch 2.000,-- DM nachfordern, auch nicht als rechtsverbindliche Erklärung der Beklagten anzusehen.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner somit unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel